

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 14.10.2020

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Albert Schilling

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 2 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 3 Baugesuche
- 3.1 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage
Aulendorf, Blumenau 6, Flst.Nr. 1757/18
Vorlage: 40/608/2020
- 3.2 Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage + Anbau von zwei Gauben +
Anbau Balkonanlage
88326 Aulendorf, Schulstraße 7, Flst.Nr. 2157
Antrag auf Ausnahme
Vorlage: 40/609/2020
- 3.3 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im UG und
Einliegerwohnung Aulendorf, Josef-Rieck-Straße, Flst. Nr. 589/12
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/611/2020
- 3.4 Wohnhauserweiterung um Sommergarten
Tannhausen, Kohlstattweg 2, Flst. Nr. 362/1
Vorlage: 40/612/2020
- 3.5 Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit
Außentreppe
Aulendorf, Hauptstraße 108, Flst. Nr. 39/1
Antrag auf Ausnahme und Befreiung
Vorlage: 40/614/2020
- 3.6 Neubau einer Maschinenhalle
Zollenreute, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8
Vorlage: 40/615/2020
- 3.7 Errichten von Werbeanlagen
Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße 14, Flst. Nr.
2088/2
Vorlage: 40/579/2020/1
- 4 Brückenbauwerk Nr. 15 Holzbrücke über die Schussen bei Tiergarten -
Beratung zur weiteren Vorgehensweise
Vorlage: 40/607/2020
- 5 Schulgässle - Erneuerung
1. Erneute Planungsvorstellung
2. Festlegung Straßenausbauvarianten
3. Vergabe Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 -9
4. Ausschreibungsfreigabe
Vorlage: 40/339/2018/2
- 6 Löschwasserversorgung im Außenbereich -
Vergabe Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Löschwasserkonzeptes
Vorlage: 40/267/2018/1

- 7 Gestaltung der Hauptstraße mit Steinquader
Vorlage: 40/619/2020
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen

Beschluss-Nr. 2

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 3
Baugesuche

Beschluss-Nr. 3.1

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage
Aulendorf, Blumenau 6, Flst.Nr. 1757/18
Vorlage: 40/608/2020

Herr Schilling teilt mit, dass das vorliegende Bauvorhaben bereits in der Sitzung am 19.05.2020 behandelt wurde. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben konnte wegen der fehlender Sicherung der Erschließung nicht erteilt werden. Des Weiteren wurde das Einfügen des Bauvorhabens bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung, der Geschosse und der Kubatur kritisch bewertet.

Das zuvor abgebrannte Wohnhaus hatte nach der Erweiterung eine Grundfläche von 12,45 x 7,00 m und umfasste Keller, Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss. Die Firsthöhe des Mansarddaches betrug ca. 8,90 m gemessen vom Gelände.

Die Planung vom 20.04.2020 sah an gleicher Stelle ein Doppelhaus mit einer Grundfläche von 10,24 m x 13,99 m vor. Die Firsthöhe des 30 ° geneigten Satteldaches betrug 8,95 m.

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18 in Aulendorf. Das Einfamilienhaus hat die Abmessungen 9,24 m x 13,49 m und ein 30 ° geneigtes Satteldach mit einer Firsthöhe von 8,53 m. Für Pkw und Fahrräder ist eine 5,12 m x 7,50 m große Garage mit begrüntem Flachdach vorgesehen. Zusätzlich werden auf dem Grundstück zwei befestigte Stellplätze nachgewiesen. Das Dach ist nicht ausgebaut. Im Erdgeschoss ist eine zusätzliche Einliegerwohnung eingerichtet.

Der Bauherr hat die Planung wie folgt reduziert:

	Bestands- gebäude	Bauantrag v. 20.04.2020	Aktueller Bauantrag	Diffe- renz
Hausbreite	7,00 m	10,24 m	9,24 m	-1,0 m
Hauslänge	12,45 m	13,99 m	13,49 m	-0,50 m
EFH Rohfuß- bodenhöhe	559,39 m ü. NN	558,60 m ü. NN	558,50 m ü. NN	-0,10 m
Firsthöhe	8,90 m	8,95 m	8,53 m	-0,42 m
Traufhöhe	4,10 m	6,00 m	5,86 m	-0,14 m
Anzahl Wohnungen	1	2	1 und Einlieger- wohnung	-

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: unbeplanter Innenbereich
 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 10.09.2020

Das Vorhaben befindet sich ca. 1,5 km außerhalb des Stadtzentrums Aulendorf im Bereich

„Blumenau“. Die Ansiedlung „Blumenau“ besteht aus 6 Wohnhäusern und kann als allgemeines Wohngebiet (WA) nach Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO eingestuft werden.

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Das beantragte Einfamilienhaus ist von der Art der baulichen Nutzung demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der GRZ für ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach BauNVO ist in der Blumenau eingehalten. Die überbaute Grundstücksfläche der vorliegenden Planung ist größer als die GRZ der Umgebung.

In der Umgebung vorhandene Überbauung mit Wohngebäuden und Garagen:

	GRZ Bestand	GRZ geplant
Blumenau 2	0,22	
Blumenau 4	0,21	
Blumenau 6	0,32	0,45
Blumenau 8	0,12	

Nach Rückmeldung der Baurechtsbehörde hält die vorliegende Planung zwar die Firsthöhe des abgebrannten Bestandsgebäudes ein. Das Einfügen gem. § 34 BauGB ist nach Ansicht der Baurechtsbehörde nicht gegeben, da die überbaute Grundstücksfläche im Vergleich zu den umliegenden Wohngebäuden nach wie vor zu hoch ist.

Erschließung Baugrundstück

Die Zufahrtstraße Grundstück Flst. Nr. 1757 ist öffentlich nicht gewidmet. Es handelt sich um eine private Erschließungsstraße. Da für das Grundstück Flst.Nr. 1757/18 kein gesichertes Geh- und Fahrrecht existiert, ist das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig.

Dem Bauherrn wird empfohlen seine Planung mit der Baurechtsbehörde und der Stadt Aulendorf abzustimmen. Außerdem hat der Antragssteller die gesicherte Erschließung des Baugrundstücks durch Eintragung einer Baulast auf dem Grundstück Flst. Nr. 1757 nachzuweisen.

Herr Schilling bezieht sich auf die Tischvorlage und teilt mit, dass die rotschraffierte Fläche nicht genehmigt ist. Diese Fläche ist 8,50 m breit.

SR Zimmermann möchte wissen, was die Stadt und das Landratsamt unternimmt, um das Zufahrtsrecht herzustellen. Daran wäre sicherlich allen Parteien gelegen. Zudem sollte die Brandruine schnellstmöglich beseitigt werden.

BM Burth erläutert, dass es einen Gesprächstermin gab, zu dem alle Parteien eingeladen werden sollten. Dann hat die Bauherrschaft entgegen der Absprache den heutigen Bauantrag eingereicht. Ohne Zufahrt ist keine Genehmigung möglich, die Stadt hat hier keine Möglichkeiten.

SR Zimmermann möchte wissen, wie die Situation vor dem Brand bei der vorherigen

Eigentümerin geregelt war.

BM Burth erläutert, dass die Zufahrt auch hier nicht eingetragen war.

SR Zimmermann ist der Auffassung, dass man die Bauherrschaft unterstützen muss.

BM Burth stimmt grundsätzlich zu. Allerdings hat die Bauherrschaft sich im Vorfeld nicht an die vereinbarte Vorgehensweise, die zu einer möglichen Lösung hätte führen können, gehalten. Dies erschwert einen Konsens natürlich erheblich.

SR Michalski hält es auch für eine Pflicht der Bauherrschaft, sich im Vorfeld zu einem Kauf über die Rahmenbedingungen zu erkundigen. Die Stadt sieht er hier nicht in der Pflicht, für eine Lösung zu sorgen, wenn überhaupt sieht er die Stadt in der Rolle eines vermittelnden Mediators.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben einstimmig sein Einvernehmen.

Beschluss-Nr. 3.2

**Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage + Anbau von zwei Gauben +
Anbau Balkonanlage
88326 Aulendorf, Schulstraße 7, Flst.Nr. 2157
Antrag auf Ausnahme
Vorlage: 40/609/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch der Gartenmauer, Umnutzung der Garage zum Abstellraum, den Anbau von zwei Gauben sowie den Anbau einer Balkonanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2157, Schulstraße 7 in Aulendorf beantragt hat.

Der Antragssteller hat das Wohngebäude Schulstraße 7 aus dem Baujahr 1934 erworben und beabsichtigt dieses zu sanieren. Das Wohnhaus ist unterkellert, beinhaltet zwei Vollgeschosse sowie das ausgebaute Dachgeschoss mit 40° geneigtem Satteldach.

Das Gebäude wurde 1972 durch einen östlichen Anbau erweitert und hat jetzt die Außenabmessungen 11,80 m x 8,00 m. Bei der Erweiterung im Jahre 1972 fand im Untergeschoss und Dachgeschoss eine Umnutzung von Kellerräumen/Lagerräumen in Wohnnutzung statt. Es wurden 4 separate Wohnungen geschaffen und genehmigt.

Die beantragte Sanierung sieht folgende Maßnahmen vor:

- Abbruch der vorhandenen Gartenmauer auf einer Länge von 8,00 m
- Schaffung von vier Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 2157
- Umnutzung der Garage als Fahrradabstellraum und Lagerraum
- Modernisierung der bestehenden vier Wohneinheiten in Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss
- Anbau einer Terrassen-/ Balkonanlage mit einer Grundfläche von 4,56 m x 2,00 m
- Einbau von 2 Schleppgauben mit einer Breite von jeweils 5,20 m

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020
Veränderungssperre Bebauungsplan „Schillerstraße“ vom
13.05.2018
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Ausnahme: von der Veränderungssperre
Eingangsdatum: 11.09.2020

Die nähere Umgebung ist geprägt durch einen stillegelegten Gärtnereibetrieb, eine Kfz-Werkstatt sowie die umliegenden Wohngebäude in der Schulstraße und kann als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO eingestuft werden.

Alle Wohngebäude der Schulstraße 3, 5, 7, 9, 11, 10 und 13 weisen die Gemeinsamkeit auf, dass sie in den 1930er Jahren erbaut wurden. Kennzeichnend für den dortigen damaligen Baustil sind Walmdächer oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 40 Grad.

Die vorhandenen Dachaufbauten bestehen überwiegend aus kleinen Satteldachgauben. Die Höhe dieser Dachgauben ist bis auf das Kehlgebälk beschränkt, so dass bis zum First des Hauptdachs eine Dachfläche von mindestens 1 m Höhe in der Ansicht verbleibt.

Dachaufbauten Schulstraße

Straße	Flst. Nr.	Dachgaube	Gaubenbreite	Gebäudebreite	Anteil Gaube/ Gebäude
Schulstr. 3	2161	2 x Flachdachgaube	2 x 1,40 m	12,00 m	23,33 %
Schulstr. 5	2156	Satteldachgaube	1,20 m	9,70 m	12,37 %
Schulstr. 7	2157	Gepl. Schleppgaube	2 x 5,20 m	11,80 m	44,07 %
Schulstr. 9	2154	Satteldachgaube	4,00 m	9,50 m	42,11 %
Schulstr. 11	2153	Satteldachgaube	2,30 m	8,30 m	27,71 %
Schulstr. 10	2034	Zwerchgiebel	2,80 m	12,06 m	23,21 %
Schulstr. 13	2150	Satteldachgaube	3,30 m	8,02 m	41,15 %

Für den geplanten Dachausbau soll auf dem Süddach und Norddach jeweils eine Schleppgaube ausgeführt werden. Die beantragten Schleppgauben haben eine Breite von jeweils 5,20 m. Bei einer Gebäudelänge von 11,80 m entspricht die Gaubenbreite 44,07 %. Die Gaubenvorderwand sitzt auf der Außenwand auf. Dadurch ergibt sich in der Ansicht eine Wandhöhe von ca. 2,20 m. Vom Verschnittpunkt Gaubendach /Hauptdach bis zum Dachfirst verbleiben nur noch ca. 0,50 m. In der Ost- und Westansicht (Straßenansicht) wird der Hauptbaukörper durch die viel zu hohen Gauben überformt, was gestalterisch nicht dem Orts- und Straßenbild entspricht.

Balkon-/Terrassenanbau

In der Schulstraße 3, Flst.Nr. 2161 ist an der Ostseite des Wohngebäudes ein Balkon mit der Grundfläche 2,00 x 3,00 m vorhanden. Dieser integriert sich durch Proportion und mittige Anordnung sehr gut in die Ostfassade.

Die beantragte Terrassen-/ Balkonanlage mit Grundfläche 4,56 m x 2,00 m ist um 1,56 m breiter als der bestehende Balkon in der Schulstraße 3. Durch den vertikalen Versatz des Balkons zwischen Obergeschoss und Dachgeschoss ergibt sich eine ungeordnete Fassadenansicht auf der Ostseite.

Maß der baulichen Nutzung

Die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude in der näheren Umgebung beträgt 1 bis 2. Ausnahme ist das Wohngebäude Schulstraße 3, Flst Nr. 2161 mit 3 Wohnungen. Das Wohngebäude Schulstraße, 11 Flst. Nr. 2153 wird derzeit vom Antragsteller saniert. Nach Kenntnisstand der Verwaltung sind im Gebäude zwei Wohneinheiten genehmigt. Am Hauseingang sind vier neue Briefkästen vorzufinden. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller ist geplant vier Wohneinheiten einzubauen.

Bestandsschutz Wohnungen Schulstraße 7

Durch die Baugenehmigung aus dem Jahr 1972 besteht für die vier Wohneinheiten im Gebäude Schulstraße 7 Bestandsschutz. Dennoch müssen für das Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 2157 vier Stellplätze nachgewiesen werden. Dies erhöht zusammen mit der geplanten Terrasse Ost die überbaute Grundstücksfläche.

Veränderungssperre Schillerstraße

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf

Nach § 1 Satz 1 bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Innenstadt Aulendorf" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Nach § 1 Satz 3 darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Gemäß der rechtskräftigen Erhaltungssatzung ist die bauliche und grünräumliche Struktur innerhalb des Satzungsbereichs „Innenstadt Aulendorf“ aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Eigenart zu erhalten. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB umfasst dieser Schutzzweck:

Ortsbild: Hierunter ist das Erscheinungsbild als Gesamtansicht oder eine Gebäudegruppe und der gesamte Raum mit Straßenbild als städtebauliche Gesamtheit mit heranzuziehen.

Stadtgestalt: Hierunter ist das gesamte bauliche Gefüge der Stadt/eines Quartiers in Auf- und Grundriss und den damit verbundenen Bedeutungen für den Menschen zu bewerten, wie z.B.

- der städtebauliche Grundriss
- die öffentlichen Räume und Freiflächen
- Nutzungsstruktur bebauter Grundstücke
- Baustruktur und Gebäudetypologie (Kubatur mit Dachform, Geschossigkeit etc.)
- Fassadengestaltung, Gliederung, Material, Farbe etc.
- Außenanlagen, Vorgärten, Einfriedungen etc.

Da das Wohngebäude Schulstraße 7 inmitten der als erhaltenswert eingestuften Wohngebäude Schulstraße 3, 5, 9 und 11 steht, beeinflussen die geplanten Dachaufbauten das Ortsbild und Straßenbild im Sinne der Erhaltungssatzung. Um dieses Ortsbild zu erhalten ist eine Anpassung der Gaubenhöhe erforderlich. Zusammenhängende Gauben sollten in der Regel nicht breiter als 1/3 der Gebäudelänge sein. Im Einzelfall können sie bis zu einer Breite von 1/2 der Gebäudelänge ausgebildet, dabei sollte jedoch ihre Höhe eingeschränkt werden. Gemäß der Gestaltungssatzung soll der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach zum First mindestens 0,50 m senkrecht gemessen einhalten. Bei stehenden Gauben beträgt dieses Maß mindestens 1,00 m.

In der näheren Umgebung sind überwiegend stehende Dachgauben vorhanden. Die vorhandenen Dachaufbauten orientieren sich in ihrer Höhe am Kehlgebälk, der Dachspitz bleibt zumeist unberührt. Der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach beträgt hier mindestens 1,0 m.

Die Verwaltung empfiehlt die Höhe der beantragten SchlepPGAuben zu reduzieren. Vom Gaubendach bis zum First des Hauptdachs sollte eine Dachfläche von mindestens 1 m Höhe in der Ansicht verbleiben. Die Gaubenvorderwand sollte auf eine Höhe von ca. 1,60 m beschränkt werden.

BM Burth verweist auf die Tischvorlage und erläutert, dass die Bauherrschaft bereits umgeplant hat. Die Verwaltung könnte sich die Umsetzung dieser geänderten Planung vorstellen. Die Balkonanlage wäre ansprechender, wenn sie in einer Flucht wären, es wäre aber auch in dieser Form denkbar.

SRin Nassal verweist als Eigentümerin des angrenzenden Gebäudes Schulstraße 3 darauf, dass es hier keinen Balkon gibt, dieser wurde zwar genehmigt, aber nie gebaut. Die SchlepPGAuben könnte sie mittragen. Dem Wegfall der Gartenmauer kann sie so aber nicht zustimmen. Die beiden angrenzenden, bereits abgerissenen Gartenmauern haben

die Optik der Schulstraße völlig geändert. Dies widerspricht aus ihrer Sicht der Erhaltungssatzung. Wenn die Garage nicht umgenutzt wird, kann auch hier ein Stellplatz für ein Auto untergebracht werden.

BM Burth erläutert, dass im Jahr 1972 in dem Gebäude vier Wohneinheiten genehmigt wurden. Dies kann man natürlich hinterfragen, kann aber nicht mehr geändert werden. Diese vier Wohneinheiten lösen auch einen gewissen Stellplatzbedarf aus. Es ist die Frage, ob man die Autos der Anwohner auf dem eigenen Hof möchte und dann der Abbruch der Gartenmauer genehmigt oder ob man nicht zustimmt und die Autos dann auf der Schulstraße geparkt werden.

SR Michalski könnte sich ein Einrücken der Balkone um ca. 0,80 – 1,00 m vorstellen. Die asymmetrische Anordnung der Balkone ist vermutlich durch die Grundrisse der Wohnung verursacht. Mit dem Einrücken würde die Außenfassade vielleicht optisch gefälliger.

SR Holzapfel kann dem Abbruch der Gartenmauer ebenfalls nicht zustimmen, auch wenn die Autos dann auf der Schulstraße geparkt werden.

SR Michalski möchte wissen, ob die Bauherrschaft die erforderlichen Stellplätze nicht nachweisen kann, wenn der Ausschuss dem Abriss der Mauer nicht zustimmt.

BM Burth erläutert, dass nicht die Stadt, sondern das Landratsamt die Stellplatzfrage prüft.

SRin Nassal möchte, dass die Gestaltung der Straße in ihrer jetzigen Form so erhalten bleibt. Dies muss nicht unbedingt durch die Gartenmauer sein, weil sie in schlechtem Zustand ist, denkbar wären auch Büsche oder ein Zaun.

BM Burth erläutert, dass die Bauherrschaft bisher immer sehr konsensorientiert war. Die Verwaltung wird dies mit dem Bauherrn besprechen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Anbau der zwei Gauben in der geänderten Planung (siehe Tischvorlage) und den Anbau der Balkonanlage wird zugestimmt.**
- 2. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Anbau der zwei Gauben in der geänderten Planung (siehe Tischvorlage) und den Anbau der Balkonanlage wird erteilt.**
- 3. Die Genehmigung nach § 173 BauGB für den Anbau der zwei Gauben in der geänderten Planung (siehe Tischvorlage) und den Anbau der Balkonanlage wird erteilt.**
- 4. Für die Ausführung der Balkonanlage sind die unteren beiden Balkone etwas einzurücken.**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt weiter mit 5 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

- 5. Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Abbruch Gartenmauer und Umnutzung der Garage zu.**
- 6. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Abbruch Gartenmauer und Umnutzung der Garage wird erteilt.**

**7. Die Genehmigung nach § 173 BauGB für den Abbruch Gartenmauer und
Umnutzung der Garage wird erteilt.**

Die Beschlüsse 5 bis 7 sind damit bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Beschluss-Nr. 3.3**Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im UG und Einliegerwohnung
Aulendorf, Josef-Rieck-Straße, Flst. Nr. 589/12****Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/611/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im UG und Einliegerwohnung auf dem Grundstück Flst. Nr. 589/12, Josef-Rieck-Straße in Aulendorf beantragt hat. In der Tischvorlage liegt eine aktualisierte Planung vor.

Das geplante Wohnhaus hat die Abmessungen 8,42 m x 13,35 m. Im Untergeschoss ist eine Garage mit zwei Stellplätzen sowie eine Einliegerwohnung untergebracht. Das Erdgeschoss hat einen 5,95 m x 6,48 m großen Flachdachanbau mit extensiver Dachbegrünung. Auf der Südseite ist eine 5,52 m tiefe und 10,42 m breite Terrasse vorgesehen. Das ausgebaute Dachgeschoss mit 24° geneigtem Satteldach hat eine Kniestockhöhe von 1,67 m. Die Firsthöhe beträgt 7,07 m vom Fertigfußboden im Erdgeschoss. Vor der südlichen Giebelwand kommt ein Balkon mit der Grundfläche von 2,06 m x 8,30 m zur Ausführung.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Schützenhausstraße vom 04.01.2008

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingang: 15.09.2020

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.

Festsetzungen	zulässige Nutzung	geplante Nutzung	
WA	Wohngebiet allgemein	Wohnhaus mit Doppelgarage	✓
Geschosse	2 Vollgeschosse	2 Vollgeschosse	✓
O	offene Bauweise	offene Bauweise	✓
GH in m SD/PD/FD	8,50 (EFH 605,50+ 8,50) ^=614,00 müNN	7,07 EFH 605,92+ 7,07 ^=612,99 müNN	✓
Grundstücksfläche m²		675,00	✓
GRZ 0,35	236,00 zzgl. Garagen	196,00 50,00	✓
Bruttorauminhalt über EFH	max. 1.400 m ³	1154,24 m ³ incl. UG	✓
EFH	605,50 m +- 0,25 m	605,92 m	x
Örtliche Bauvorschriften			
Dachform	SD, PD, FD	SD	✓
Dachneigung Wohnhaus SD/PD/FD	0° - 30°	Satteldach 24°	✓
Garage SD/PD/FD	0° - 30° Bei FD 0° - 15° extensive Begrünung	Flachdach 0°	✓

Bis auf die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) werden die dargestellten Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Geländeanpassung und EFH

Das Gelände des Baugrundstücks ist nicht ebenerdig, sondern von der Straße her stark ansteigend. Da die Garage im Keller untergebracht ist ergibt sich eine entsprechende steile Garagenabfahrt. Aus diesem Grund wurde vom Antragssteller die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) des Wohngebäudes auf 605,92 m geändert. Die Bezugshöhe für das Flst. Nr. 589/12 ist gemäß Bebauungsplan mit 605,50 m +/- 0,25 m festgesetzt. Die maximale zulässige EFH wird vom Vorhaben um 0,42 m überschritten. Hierfür ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Befreiungen der EFH in der näheren Umgebung

Bei folgenden Wohngebäuden wurden Befreiungen von der festgesetzten EFH erteilt:

Josef-Rieck-Straße	Flst. Nr.	EFH Bebauungspl an	EFH Planung	Datum Befreiung
22	589/7	604,50 m NN	605,00 m NN	02.07.2008
26	589/11	606,00 m NN	606,50 m NN	27.11.2008

Da die Garagenabfahrt in das Gelände einschneidet ist die Errichtung einer Stützmauer zur Geländeabfangung erforderlich. Die geplante Stützmauer entlang der nördlichen Nachbargrenze zum Flst. Nr.589/7 hat eine Höhe von ca. 0,7 m über die Geländeoberkante. Bezogen auf den ursprünglichen Geländeverlauf beträgt die Höhe der Stützmauer 1,0 m.

Für die Errichtung der südlich geplanten Terrasse ist ebenfalls eine Geländeabfangung durch eine Stützmauer mit einer Höhe von ca. 1,00 m erforderlich.

Nach Pkt. 2.2 der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans beträgt die Maximalhöhe der zulässigen Erdaufschüttung 0,30 m. Geländeänderungen sind, soweit erforderlich, in folgenden Planungsfällen zugelassen:

zur Anpassung des Geländes

- an die Geschossebenen
- an Garagen
- an Strasse und zur Herstellung der Zufahrts-/ Zugangsflächen
- an Flächen für Freisitzplätze

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Abstandsfläche Fahrradgarage

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 sind Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² in den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Die Höhe der Fahrradgarage beträgt 3,25 m. Ggf. ist die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast erforderlich. Die Prüfung der Abstandsflächen erfolgt durch die Baurechtsbehörde.

Ergebnis

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Bauvorhaben und den erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung zur Änderung der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe auf 605,92 m ü NN wird zugestimmt.

- 3. Die Baurechtsbehörde wird gebeten, die Abstandsflächen der Fahrradgarage zu überprüfen.**

Beschluss-Nr. 3.4

Wohnhauserweiterung um Sommergarten
Tannhausen, Kohlstattweg 2, Flst. Nr. 362/1
Vorlage: 40/612/2020

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Wohnhauserweiterung um einen Sommergarten auf dem Grundstück, Flst. Nr. 362/1, Kohlstattweg 2 in Tannhausen beantragt hat.

Das vorhandene Wohnhaus mit den Abmessungen 7,75 m x 9,70 m soll eine Erweiterung in südlicher Richtung in Form eines Sommergartens erhalten. Der geplante Sommergartenanbau hat eine Grundfläche von 4,20 m x 6,62 m. Die Höhe des Flachdachs mit 5° Dachneigung beträgt 2,54 m am höchsten Punkt. Die Tragkonstruktion besteht aus Aluminiumprofilen. Außenwände und Dach werden mit bruchsicherer Verglasung ausgeführt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsende Tannhausen vom 31.05.1997
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Tannhausen
 Eingangsdatum: 07.07.2016

Der Bebauungsplan Ortsende setzt für den Bereich des Grundstücks, Flst. Nr. 362/1 ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO fest.

Festsetzungen der Nutzungsschablone:

Festsetzungen	Zulässige Nutzung	geplante Nutzung	
Art der baulichen Nutzung	WA	WA	✓
Geschosszahl	I	I	✓
Max. Grundfläche der baul. Anlage	170 m ²	239 m ²	x
Max. Geschossfläche der baul. Anlage	150 m ²	109 m ²	✓
Bauweise	-	-	x
Dachform	SD DN 38 - 40°	Flachdach	
max. Traufhöhe	3,50 m	2,54 m	✓
max. Firsthöhe	8,20 m	2,34 m	✓

Maximale Grundfläche der baulichen Anlage

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

Die zulässigen maximalen Grundflächen von 170 m² wird um 69 m² überschritten. Dies entspricht einem Anteil von 40,59 von Hundert. Somit ist die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen mit insgesamt 239 m² zulässig.

Dachform

Der Bebauungsplan schreibt als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38-40 ° vor. Für die Ausführung des Sommergartens mit Flachdach ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Dachdeckung

Gemäß dem Bebauungsplan sind Hauptbaukörper, Anbauten, Nebenanlagen mit roten oder rotbraunen oder engobierten Dachziegeln oder eingefärbten Betondachsteinen zu decken. Für die Ausführung der Dachdeckung mit Glaselementen ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Außenwandgestaltung

Nach der Festsetzung des Bebauungsplans sind Außenwände zu verputzen oder in geschlemmtem Mauerwerk auszuführen und hell zu tönen. Zur Fassadengliederung können Teilflächen in Holz ausgeführt werden. Nebenanlagen sind wie das Hauptgebäude oder mit einfacher Brettschalung auszuführen. Für die Ausführung der Außenwände mit Glaselementen ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Mit Ausnahme der Dachform, Dachdeckung und Außenwandgestaltung werden alle Festsetzungen des Bebauungsplans, die Baugrenze und die Abstandsflächen eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Vorhaben und die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.**
- 2. Der Befreiung für die Änderung der Dachform wird zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die Änderung der Dachdeckung wird zugestimmt.**
- 4. Der Befreiung für die Änderung der Außenwandgestaltung wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 3.5

Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit Außentreppe **Aulendorf, Hauptstraße 108, Flst. Nr. 39/1** **Antrag auf Ausnahme und Befreiung** **Vorlage: 40/614/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft den Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit Außentreppe auf dem Grundstück Flst. Nr. 39/1, Hauptstraße 108 in Aulendorf beantragt hat.

Beim vorhandenen Wohnhaus soll im Erdgeschoss vom Wohnzimmer aus ein Gartenzugang geschaffen werden. Folgende Maßnahme sind vorgesehen:

- Abbruch der Fensterbrüstung im Erdgeschoss in der Südfassade
- Einbau einer Außentür
- Errichtung einer 1,26 m hohen Außentreppeanlage mit 1,60 m x 3,93 m Grundfläche

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Innenstadt“ vom 14.11.2014
„Erhaltungssatzung Aulendorf“ vom 07.08.2020
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 16.09.2020

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innenstadt“ und der „Erhaltungssatzung Aulendorf“. Der Bereich Flst. Nr. 39/1, Hauptstraße 108 ist als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO eingestuft.

Der beantragte Abbruch einer Fensterbrüstung und Einbau einer Terrassentüre mit Außentreppe ist als verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 LBO einzustufen.

Das Wohnhaus Flst. Nr. 39/1, Hauptstraße 108 gilt als ein erhaltenswertes Gebäude gemäß dem Rahmenplan der Stadt Aulendorf.

Erhaltungssatzung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Das erhaltenswerte Wohnhaus weist auf der Südseite eine symmetrisch gegliederte Fassade auf. Die geplante Außentür wird in der Gestaltung der vorhandenen Fassaden angepasst. Die Fensterläden werden dementsprechend verlängert. Auch die Treppenanlage fügt sich in Proportion, Gestaltung und Materialität gut in die Fassade ein, so dass sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt.

Nach Auffassung der Verwaltung wird die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Das geplante Bauvorhaben ist an dieser Stelle aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig und entspricht den Festsetzungen der Erhaltungssatzung.

Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird einstimmig gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.

Beschluss-Nr. 3.6

Neubau einer Maschinenhalle **Zollenreute, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8** **Vorlage: 40/615/2020**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück, Mochenwanger Straße 75, Flst. Nr. 242/8 in Zollenreute beantragt hat.

Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 18.03.2020 behandelt. Aus Gründen der äußeren Gestaltung und verkehrstechnischen Situation konnte kein Einvernehmen zum Vorhaben erteilt werden.

Die damalige Planung umfasste ein Gebäude mit einer Grundfläche von 9,00 x 12,00 m. Die Firsthöhe des 17 ° geneigten Satteldachs betrug 6,28 m. Die Wand- und Dachverkleidung war als Trapezblech-Ausführung vorgesehen. Der mittlere Abstand des Gebäudes zur Straßenkante betrug 2,29 m.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 teilte die Baurechtsbehörde mit, dass wegen dem geringen Abstand der Ausfahrt des Gebäudes verbunden mit der Unübersichtlichkeit auf den Verkehr keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Außerdem seien die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten. Des Weiteren wird angezweifelt, ob der Standort für die geplante Nutzung in der Dorfmitte geeignet sei.

Nach einer Umplanungsphase wurde am 17.09.2020 eine geänderte Planung mit der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens eingereicht. Die vorliegende Planung sieht eine Maschinenhalle mit den Abmessungen 7,95 x 14,25 m vor, welche der Unterbringung von Baumaschinen für einen gewerblichen Baggerbetrieb dient. Die Außenwände werden als verputztes Mauerwerk auf Streifenfundamenten ausgeführt. Das 18 ° geneigte Satteldach hat eine Firsthöhe von 6,00 m und wird mit rotbraunen Flachdachpfannen eingedeckt. Das Gebäude wurde so versetzt, dass der mittlere Abstand zur Straßenkante 5,00 m beträgt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Zollenreute
Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB, 34 BauGB
Gemarkung: Zollenreute
Eingangsdatum: 17.09.2020

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Ortsabrundung Zollenreute, welche neben der Umgrenzung keine weiteren Festsetzungen enthält.

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnhäuser, einen ehemaligen Gasthof und eine Metzgerei. Im Ortskern befindet sich ein Ponyhof und am Ortsrand ein Gewerbebetrieb. Das Baugebiet ist als Dorfgebiet MD nach § 5 BauNVO einzustufen. In Dorfgebieten sind nach § 5 Abs. 2 Pkt. 6 BauNVO Gewerbebetriebe und somit die beantragte Maschinenhalle zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

In einem Dorfgebiet dürfen gemäß § 17 BauNVO eine max. Grundflächenzahl GRZ von 0,6 und eine maximale Geschossflächenzahl GRZ von 1,2 nicht überschritten werden. Das Bauvorhaben hält mit seiner überbauten Grundstücksfläche und Geschossigkeit die Obergrenzen nach § 17 BauNVO ein und ist damit zulässig.

Abstandsflächen und Verkehrssituation

Gemäß dem vorliegenden Lageplan werden von der Maschinenhalle ringsum Abstandsflächen mit 2,50 m Tiefe eingehalten. Die Prüfung der erforderlichen Abstandsflächen erfolgt durch die Baurechtsbehörde in Abstimmung mit dem Straßenbauamt.

Ortsbild und äußere Gestaltung

Durch die Lage an der Durchgangsstraße Mochenwanger Straße hat das Bauvorhaben eine prägende Wirkung auf das Ortsbild und den Dorfcharakter. Die äußere Gestaltung der Maschinenhalle mit verputzter Außenwand und Ziegeldach wurde angepasst. Das Vorhaben entspricht damit optisch weitgehend der Bebauung in der näheren Umgebung.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

BM Burth ergänzt, dass das Landratsamt eine automatische Türöffnung der Halle gewünscht hat. Aus verkehrsrechtlicher, verkehrspolizeilicher und straßenrechtlicher Sicht kann das Bauvorhaben laut Landratsamt so umgesetzt werden. Die Bauherrschaft hat alle Punkte aufgenommen und umgearbeitet, die in der ersten Beratung vom Ausschuss angesprochen wurden. Dennoch ist die Planung sicherlich nicht dies, was man sich an dieser Stelle vorstellt. Die Bauherrschaft hat aber alle Punkte erfüllt und das Vorhaben ist genehmigungsfähig.

OV Wülfrath teilt für die Ortschaft mit, dass der Ortschaftsrat noch nicht über das Bauvorhaben beraten hat. Die Bauherrschaft nimmt viel Geld in die Hand, um die Wünsche des Gremiums zu erfüllen.

SR Michalski spricht an, dass die Durchfahrt von Zollenreute zunehmend die Optik eines Gewerbegebietes erhält. Optisch erinnert nicht mehr viel an eine Dorfmitte. Natürlich hat die Bauherrschaft alle Wünsche aufgenommen, dennoch ist es trotzdem nur eine Maschinenhalle.

BM Burth weist darauf hin, dass in dem Gebiet im Bebauungsplan ein Mischgebiet ausgewiesen ist. Dies war damals erforderlich wegen des Verkehrslärms. Deshalb ist natürlich auch die Ansiedlung von Gewerbe notwendig.

Das Einvernehmen wird einstimmig vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Zollenreute erteilt.

Beschluss-Nr. 3.7

Errichten von Werbeanlagen

Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße 14, Flst. Nr. 2088/2

Vorlage: 40/579/2020/1

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 2088/1 Allewindenstraße 21 und Flst. Nr. 2088/2, Uhlandstraße 14 in Aulendorf beantragt hat.

Das vorliegende Bauvorhaben wurde bereits am 29.07.2020 in der Sitzung des Technischen Ausschusses beraten. Das Bauvorhaben wurde kontrovers diskutiert. Kritikpunkte waren zum einen die Größe der Werbeanlagen sowie die Dauerbeleuchtung des Werbewürfels. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde nicht erteilt.

Die Planung vom 07.07.2020 sah folgende Ausführung vor

- **Werbeanlage A** 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz Größe 45 x 135 cm und 45 x 294 cm
- **Werbeanlage B** 1 Werbepylon mit Standfuß (ohne festes Fundament) Größe Sockel 110 x 140 cm, Pylon 60 x 251 cm
- **Werbeanlage C** 1 Spanntuch (Werbeplane) im Wechselschienensystem Größe 230 x 450 cm
- **Werbeanlage D** 1 Werbewürfel (Leuchtwürfel) mit Fundament Größe 100 x 100 cm

Die Einheiten A bis C werden an bzw. vor der Südfassade des Gebäudes Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1 errichtet.

Die Einheit D wird im Bereich der Einmündung Uhlandstraße in Allewindenstraße auf dem Flst. Nr. 2088/2 aufgestellt. Diese ersetzt die dort vorhandene Stele mit Beleuchtung.

Die nun vorliegende Planung wurde wie folgt abgeändert:

	Planung 07.07.2020	Aktuelle Planung
Werbeanlage A Einzelbuchstaben- Leuchtschrift 45 x 135 cm und 45 x 294 cm	Einzelbuchstaben- Leuchtschrift mit Zusatz	Änderung der Beleuchtung der Einzelbuchstabenschrift auf Schattenschrift
Werbeanlage C Spanntuch (Werbeplane) Größe 230 x 450 cm	Spanntuch (Werbeplane)	Verkleinerung der Spanntuchanlage, Oberkante bündig mit Fensterbrüstung OG
Parkplatztafeln	3 Stück	2 Stück

Beleuchtung Werbeanlagen	aller	Beleuchtung Dauerbetrieb 24 h	im	Abschalten der Beleuchtung aller Werbeanlagen in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr (Einbauen einer Zeitschaltuhr)
---------------------------------	--------------	-------------------------------	----	---

Nach Rücksprache mit dem Antragssteller ist eine Verkleinerung der Buchstaben-/ bzw. Schriftgröße aus Gründen der einheitlichen Firmenidentität (Corporate Identity) nicht möglich.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930
Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingang: 20.07.2020

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen enthält.

Nach § 23 Abs. 2 BauNVO gilt folgendes: Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Das Augenmerk liegt hier auf dem Gebäude, welches die städtebauliche Raumkante definiert. Die beantragten Werbeanlagen sind nicht als Gebäude, sondern als bauliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 LBO einzuordnen.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen. Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Nach § 35 Abs. 2 sind Werbeanlagen als einzeiliger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig. Gemäß § 35 Abs. 3 kann bei Werbeanlagen als Ausnahme je nach Gebäudegröße und Sichtbedingung ein größeres Maß und/oder eine andere Lage zugelassen werden.
- Nach § 37 Abs. 1 sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Nach Abs. 2 sind Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen nicht zulässig.

Die Werbeanlage A Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz wird gemäß Ansicht deutlich oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht. Aufgrund der

Lage an der Allewindenstraße und der Größe der Werbeanlage ist eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 in diesem Fall vertretbar.

Bei der Werbeanlage D Werbewürfel mit Fundament ist die Ausführung eines Leuchtwürfels geplant. Die Beleuchtung erfolgt mit einer LED Kolbenlampe. Es ist von einer rundum sichtbaren Leuchtwirkung auszugehen. Der geplante Leuchtwürfel ersetzt die in diesem Bereich schon vorhandene beleuchtete Stele. Daher ist der Leuchtwürfel an dieser Stelle vorstellbar.

Die Freihaltung des Sichtdreieckes und die verkehrstechnischen Belange werden von der Baurechtsbehörde geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

SR Michalski weist auf die Erhaltungssatzung in diesem Gebiet hin. Bei der bestehenden Anlage ist das CI auch nicht beachtet. Dies widerspricht sich aus seiner Sicht.

SR Holzapfel stört sich daran, dass vier verschiedene Werbeanlagen auf kleinster Fläche untergebracht werden, dies ist ihm eindeutig zu viel. Er schlägt eine Beschränkung auf eine oder zwei Werbeanlagen vor.

SR Groll kritisiert die Amerikanisierung des Ortsbildes, die damit einhergehen würde.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 1 Ja-Stimme und 9 Nein-Stimmen:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.**
- 2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.**

Das Einvernehmen ist damit nicht erteilt.

Beschluss-Nr. 4

Brückenbauwerk Nr. 15 Holzbrücke über die Schussen bei Tiergarten - Beratung zur weiteren Vorgehensweise Vorlage: 40/607/2020

BM Burth begrüßt Herrn Schmitt vom Büro Zimmermann Ingenieure.

BM Burth erläutert, dass die Stadt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als Träger der Unterhaltungslast städtischer Verkehrsbauwerke dafür Sorge zu tragen hat, dass sich diese in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei Brücken, Unterführungen und Stützwänden muss deshalb nach geltender DIN 1076 in regelmäßigen Abständen eine Prüfung durchgeführt werden. Die DIN 1076 regelt die Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen hinsichtlich ihrer Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit.

Unter die Prüfpflicht fallen Brücken, die mindestens 2 m lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern oder Wandungen aufweisen und Tunnel sowie Durchlässe mit einer lichten Weite von mindestens 2 m.

Einfache Prüfungen sind in Zeitabständen von 3 Jahren, bei Holzbauwerken jedoch jährlich vorzunehmen. Jedes 6. Jahr sind die Bauwerke einer Hauptprüfung zu unterziehen. Eine Prüfung aus besonderem Anlass soll nach größeren Unwettern, größeren Hochwassern, schweren Verkehrsunfällen und sonstigen, den Bestand der Bauteile beeinflussenden Ereignissen, z.B. Absenkungen von Fundamenten oder Erdbeben, durchgeführt werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfung werden die Bauwerke in den drei Kategorien Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit bewertet. Auf Basis dieser Bewertungskriterien werden in den Prüfberichten Zustandsnoten gebildet. Die Bewertungsskala reicht jeweils von 1 bis 4, wobei 1 die beste und 4 die schlechteste Note ist. Daraus wird dann eine Durchschnittsnote gebildet, mit der eine Aussage zum Brückenzustand getroffen werden kann.

Die Zustandsnoten sind wie folgt klassifiziert:

1,0 - 1,4	Sehr guter Bauwerkszustand
1,5 - 1,9	Guter Bauwerkszustand
2,0 - 2,4	Befriedigender Bauwerkszustand
2,5 - 2,9	Ausreichender Bauwerkszustand - Maßnahmen können kurzfristig erforderlich werden
3,0 - 3,4	Nicht ausreichender Bauwerkszustand - Maßnahmen sind umgehend erforderlich
3,5 - 4,0	Ungenügender Bauwerkszustand - Maßnahmen sind sofort erforderlich

Das Brückenbauwerk Nr. 15 ist bei der Brückenprüfung, die durch die Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt wurde, aufgrund den unten aufgeführten Punkten mit der Zustandsnote 4,0 katalogisiert worden:

Das Bauwerk weist Schädigungen der tragenden Bauteile auf, die Standsicherheit der Brücke ist deshalb eingeschränkt.

Die Verkehrssicherheit des Bauwerks ist aufgrund der schadhafte und nicht vollständigen Konstruktion nicht mehr gewährleistet. Eine Ertüchtigung des Bauwerks auf die geplante Nutzungsart ist wirtschaftlich und technisch betrachtet nicht sinnvoll.

Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Brücke (alters- und witterungsbedingte Schäden der Holzkonstruktion) ist eine Erneuerung des Bauwerks vorgesehen, da eine Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich wäre. Der Ersatzneubau soll zukünftig für den

Traktorenverkehr auf bis zu 6 to belastbar sein.



Der bisherige und zwischenzeitlich für den Durchgang gesperrte Holzfußgängersteg über die Schussen erschließt ein einziges Grundstück (Schrebergarten, Flurst. Nr 445, Gemarkung Aulendorf) und stellt den einzigen öffentlichen Zugang zu diesem Schrebergartenflurstück dar.

Im Falle einer dauerhaften Sperrung bzw. ersatzlosen Abrisses des Fußgängerstegs könnte ggf. eine Zufahrt zum Grundstück Nr. 445 über ein weiteres privates Anliegergrundstück, Flurst. Nr. 355 Gemarkung Aulendorf, erfolgen.

Mit dem betroffenen Grundstückseigentümer des Anliegergrundstücks wurden Gespräche geführt.

Dieser hatte grundsätzlich signalisiert, dass eine Erlaubnis für eine künftige Nutzung seines Teilgrundstücks (Wiese) z.B. entlang der Schussen als Zugangsweg zum Flurstück Nr. 445 erteilt wird. Einer dauerhaften dinglichen Sicherung eines Geh- und Fahrrechtes stimmt er jedoch nicht zu.

Da das Flurstück Nr. 445 bisher durch die städtische Fußgängerbrücke erschlossen war und die Stadt Aulendorf auch künftig eine Zugangsmöglichkeit für dieses Flurstück sicherstellen muss, liegen die hierbei entstehenden Kosten zur Ertüchtigung der bisherigen Wiese als Zugangsweg und des Unterhalts bei der Stadt.

Neubau Brückenbauwerk - Variantenuntersuchungen

Zur möglichen Erschließung des Schrebergartenflurstücks mittels Übergang über die Schussen wurden von der Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH verschiedene Varianten untersucht, die dem Gremium vorgestellt werden:

1. Anstehender Baugrund:

Geotechnischer Bericht BauGrund Süd vom 15.03.2019:

Am untersuchten Brückenstandort folgen mit den Ablagerungen des Niedermoortorfes sehr setzungswillige, gering tragfähige Böden. Diese bestehen bis zu einer Tiefe von 6,0 m weitestgehend aus Torf und Anmoor. Substrate, die neben ihrer hohen Kompressibilität empfindlich auf natürliche Wassergehaltsschwankungen (z.B. in Form von Sackungen bei Volumenabnahme) reagieren.

Unterlagert werden die Torfschichten, welche in ihrer bodenmechanischen Eigenschaft den überlagerten Aueböden ähneln und daher ebenfalls unter Belastung mit z.T.

erheblichen Setzungen reagieren werden. Die Seekreide weist dem Erkundungsergebnis nach eine Schichtmächtigkeit von rd. 4,60 m auf, so dass das sehr verformungswillige und zu Langzeitsetzungen reagierende Schichtpaket des Niedermoortorfes bis in eine Tiefe von 10,60 m reicht.

Bei der abfallrechtlichen Aushubvorbewertung wurden Verunreinigungen des anstehenden Bodens mit PAK und Phenol und somit die Verwertungsklasse Z1.2 bzw. > Z2 festgestellt. Sämtlicher Aushub ist auf einem Haufwerk zu beproben und die Entsorgung abzustimmen.

2. Wasserrechtliche Genehmigung:

Für den Ersatzneubau ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachamt des Landratsamtes Ravensburg zu beantragen. Die Vorabstimmungen hierzu haben ergeben, dass von Seiten des Fachamtes bei der Hochwasserbetrachtung ein HQ 100 – Freibord von 50 cm gefordert wird. Um das Freibord einzuhalten, muss der Weg beidseitig vor der Brücke als Rampe ausgebildet und um ca. 55 cm angehoben werden. Weiter wird die Herstellung einer einseitigen Ökoberme verlangt. Auf eine Wasserhaltung mit größeren Eingriffen in die Schussen sollte verzichtet werden. Hierfür ist Gründung entsprechend zu wählen.

3. Sparten:

Im Projektareal verläuft eine Thermalwasserleitung mit Steuerkabel. Die Leitung verläuft entlang des Weges zur Brücke von Ost nach West, knickt ca. 17 m östlich der Brücke nach Norden hin ab und quert die Schussen nördlich der Brücke in einem Abstand zur Brücke von mindestens 4 m. Ungefähr 7 m westlich der Brücke knickt die Leitung erneut ab und verläuft dann wieder auf dem Weg in Richtung Westen.

Für die Bauarbeiten dürfte die Leitung kein Problem darstellen, da sie mit mindestens 4 m genügend Abstand aufweist, ggfls. sind jedoch Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei der Zufahrt zur Baustelle mit schweren Maschinen ist die Verlegetiefe der Leitung zu beachten, ggfls. sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

4. Kampfmittelfreiheit:

Gemäß der Luftbildauswertung liegt im Projektgebiet Kampfmittelfreiheit vor.

Untersuchung der Gründungsvarianten:

1. Flachgründung:

Bei einer Flachgründung werden die abzutragenden Lasten aus dem Brückenbauwerk über Fundamentplatten auf beiden Seiten flächenförmig direkt unterhalb des Bauwerks in den Untergrund eingeleitet. Die Fundamentplatten werden mindestens 0,80 m (Frostgrenze) in den Boden eingebunden.

Im untersuchten Brückenstandort stehen bis etwa 10 m unter der Geländeoberkante gering tragfähige Ablagerung an, eine Gründung in diesen Sedimenten würde zwangsläufig zu Setzungen und Differenzsetzungen führen. Das Bauwerk könnte bei der Herstellung mit einem Puffer erhöht eingebaut werden. Es besteht hierbei jedoch die Gefahr, dass sich das Brückenbauwerk nicht gleichmäßig setzt und es somit zu Verformungen und einer Schiefstellung kommt und die Brücke nicht mehr gebrauchstauglich ist. Daher ist von einer Flachgründung abzuraten.

2. Brunnenringgründung:

Bei dieser Gründungsform werden Brunnenringe bis zu dem anstehenden, tragenden Untergrund abgeteuft und mit Beton ausgefüllt. Da das tragfähige Talkies erst ab einer Tiefe von etwa 10 m anzutreffen ist, können die Brunnenringe nicht so tief eingesetzt werden (immenser Geländeingriff). Demzufolge kann es auch hierbei zu erheblichen

Setzungen kommen. Von einer Brunnenringgründung ist demnach auch abzuraten.

3. Tiefengründung:

Aufgrund der anstehenden Baugrundabfolge empfiehlt es sich daher, die Lasten aus dem Brückenbauwerk über Tiefgründungselemente in den tragfähigen Talkies abzutragen bzw. dort einzuleiten.

Hierfür kommen verschiedene Gründungsarten in Frage, bei welchen Setzungen vermieden werden können, jedoch ein für die geplante Brückennutzung verhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.

a. Holzrammpfähle (Fichte):

Die Fichtenrammpfähle werden mit hydraulischen Hämmern bis zur tragfähigen Schicht eingerammt. Die Vorteile der Holzpfähle sind die gute Bearbeitbarkeit, die kurze Ausführungszeit und die Wirtschaftlichkeit. Allerdings handelt es sich hierbei um eine unkonventionelle Lösung, bei der ggfls. auch die statische Nachweisführung schwierig wird.

b. Fertigteiltrammpfähle (Duktile Gussrammpfähle oder aus Stahlbeton):

Die Rammpfähle aus duktilem Guss oder Stahlbeton werden bis ca. 2,50 m in den tragenden Untergrund eingerammt und können im Anschluss mit Zement/ Beton verpresst werden. Das Rammen der Pfähle ist auch unter beengten Platzverhältnissen und mit kleinen Geräten möglich und verursacht geringe Erschütterungen.

c. Ortbeton Bohrpfähle:

Zur Herstellung von Ortbetonbohrpfählen wird zunächst eine temporäre Verrohrung in den Untergrund abgeteuft und der Boden innerhalb der Verrohrung ausgebohrt sowie das Bohrgut gefördert. Nach Erreichen der Endtiefe erfolgt der Einbau der Bewehrung und anschließend das Betonieren des Pfahls. Es handelt sich um eine erschütterungsarme Herstellung mit sehr hoher Tragfähigkeit. Die Herstellung der Ortbetonbohrpfähle erfolgt mit großen Maschinen, hierfür ist jedoch ein standsicheres Bohrplanum herzustellen.

d. Mikroverpresspfähle (z.B. GEWI-Pfähle $d = 0,25$ m):

Die Tragglieder der Mikroverpresspfähle können entweder in eine zuvor abgeteuft Bohrung eingestellt und verpresst oder als selbstbohrendes Tragglied mit Zementspülung hergestellt werden. Die Tragglieder werden im Anschluss mit Zement/ Beton verpresst. Da Mikropfähle mit relativ kleinen und leichten Bohrgeräten hergestellt werden, stellen sie unter beengten Platzverhältnissen eine technisch und wirtschaftlich gute Lösung dar.

e. Spundwandgründung/Schneidenlagerung:

Die Spundwände können entweder quer eingeschlagen werden oder als Spundwandkasten hergestellt werden. Die Oberseiten der Spundwanddielen binden in das Brückenwiderlager ein. Die Bemessung erfolgt allein auf Spitzendruck. Beim anstehenden Boden sollte das Einschlagen der Spundbohlen mit leichtem Gerät möglich sein. Die Spundwand verbleibt dauerhaft im Erdreich.

Brückenvarianten:

1. Integrales Bauwerk (Rahmenbauwerk):

Bei einem Rahmenbauwerk sind die Bauteile Widerlager und Überbau monolithisch miteinander verbunden. Es handelt sich um eine biegesteife und fugenlose Konstruktion, die die einwirkenden Kräfte aufnehmen und gleichmäßig verteilen kann. Planmäßig sind jedoch Zwangskräfte vorhanden und der Baugrund muss setzungsunempfindlich sein.

Als Gründungsvarianten eignen sich in diesem Fall besonders die

Spundwandgründung, aber auch die anderen Tiefgründungen sind denkbar.

Die Brücke besteht aus den wesentlichen Bauteilen:

- Stahlbeton-Widerlager
- Stahlbeton-Überbau bestehend aus Halbfertigteilen und Ortbetonschicht
- Holmgeländer
- Anrampung inkl. Winkelstützelemente zur seitlichen Geländeabfangung

2. Gleitend gelagerter Überbau:

Der Überbau liegt auf Gleitlagern auf den Widerlagern auf. Die auf die einzelnen Bauteile wirkenden Kräfte müssen von diesen abgeleitet werden können, eine Lastverteilung über das Gesamtbauwerk ist nicht möglich. Größere Bauteilbewegungen sind deshalb zu berücksichtigen. Jedoch kann an den einzelnen Bauteilen u.U. nachjustiert werden, z.B. im Falle einer Setzung des Widerlagers.

Da die Kräfte von den einzelnen Bauteilen abgetragen werden müssen, ist die Gründung entsprechend stark dimensioniert, bzw. tief auszubilden, so dass keine Verformungen/Setzungen an den Brückenbauteilen infolge Krafteinwirkung auftreten. Grundsätzlich sind die Tiefgründungen denkbar, in welchem Umfang kann jedoch erst im Zuge der weiteren Planung/Bemessung festgestellt werden.

Die Brücke besteht aus den wesentlichen Bauteilen:

- Stahlbeton-Widerlager
- Stahlbeton-Kammerwände
- Gleitlager auf den Auflagerbänken
- Stahlbeton-Verbund-Überbau bestehend aus Stahl-Längsträgern mit aufgeschweißten Kopfbolzen, Stahlbeton-Halbfertigteilen und Ortbetonschicht
- Holmgeländer
- Alternativ Holzüberbau, bestehend aus Blockträgern aus Brettschichtholz mit Sperrholzplatte und Bohlenbelag oder Gussasphalt
- Anrampung inkl. Winkelstützelemente zur seitlichen Geländeabfangung

Üblicherweise erhalten Straßenbrücken Ausstattungselemente wie Gehwegkappen, Schrammborde, Füllstabgeländer, Abdichtung, Fahrbahnbelag, etc. Diese Ausstattungsmerkmale dienen üblicherweise der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit. Dieser Standard soll hier laut Auftraggeber jedoch bewusst nicht erfüllt werden, da es sich um eine ausschließlich privat genutzte Feldwegbrücke handelt, die Belastungen und Gefährdungen also wesentlich geringer sind und somit Kosten für Planung und Bau eingespart werden sollen. Das Bauwerk muss gemäß Auftraggeber also nicht gemäß RAB-ING, bzw. ZTV-Ing geplant und hergestellt werden.

Kostenschätzungen:

1. <u>Integrales Bauwerk (Rahmenbauwerk)</u>	80.000 €
• Baustelleneinrichtung und Wasserhaltung	15.000 €
• Abbruch und Erdarbeiten	25.000 €
• Brückenbau als Stahlbetonbrücke	40.000 €
2. <u>Gelenkig gelagerter Überbau</u>	90.000 €
• Baustelleneinrichtung und Wasserhaltung	15.000 €
• Abbruch und Erdarbeiten	25.000 €
• Brückenbau als Stahlbeton-Verbundbrücke	50.000 €
• Alternativ: Brückenüberbau mit Holz	60.000 €
3. Flachgründung	3.000 €
4. Brunnenringgründung	20.000 €
5. Fichtenrammpfähle	10.000 €
6. Fertigteilrammpfähle	20.000 €
7. Ortbetonpfähle	42.000 €
8. Mikroverpresspfähle	21.000 €

Betrachtung einer Alternativ-Variante mit Holzüberbau

Bei der Betrachtung einer Alternativ-Variante, als gelenkig gelagerter Überbau mit einem Brückenüberbau aus Holz, belaufen sich die Kosten auf 60.000 €, im Vergleich hierzu belaufen sich die Kosten bei der Variante als Stahlbeton-Verbundbrücke auf 50.000 €.

Zusammenfassung

Die Gründungsvariante „Flachgründung“ sollte nicht umgesetzt werden, da das Risiko von unkontrollierten Setzungen und Differenzsetzungen und somit das Risiko der Gebrauchsuntauglichkeit zu groß ist.

Die Gründungsvariante „Brunnenringgründung“ sollte nicht umgesetzt werden, da die erforderliche Endtiefe auf dem tragfähigen Talkies mit diesem Verfahren in der Tiefe von > 10 m nicht erreicht werden kann.

Die Gründung mit „eingerammten Fichtenpfählen“ entspricht zwar nicht dem heutigen Stand der Technik, war jedoch in der Vergangenheit gängige Praxis und hat sich bislang bewährt. Die Variante ist wirtschaftlich, lässt sich schnell und mit kleinem Gerät ausführen. Die rechnerische Nachweisführung ist jedoch nicht bzw. nur schwierig möglich. Das Risiko von Restsetzungen wird als kalkulierbar eingestuft und diese Variante für die geplante Brückennutzung als denkbar betrachtet. Fraglich ist jedoch, ob die Horizontalkräfte aus Erddruck und Verkehrslast bei den freistehenden Widerlagern (gleitend gelagerter Überbau) ausreichend abgetragen werden können. Bei der Integralen Brücke dürfte dies kein Problem sein.

Die Gründung mit „Fertigteilrammpfählen“ hat den Vorteil, dass mit kleinem Gerät und in beengten Verhältnissen gearbeitet werden kann. Jedoch ist zur Planung die Herstellung eines Probepfahles empfohlen, was für diese Kleinmaßnahme nicht realistisch ist. In Zusammenhang mit dem gelenkigen Überbau stellt sich die Frage, ob die Horizontalkräfte aus Erddruck und Verkehrslast bei den freistehenden Widerlagern ausreichend abgetragen werden können. Bei der Integralen Brücke sollte dies kein Problem darstellen.

Für die Herstellung von „Ortbetonbohrpfählen“ ist ein standsicheres Bohrplanum für das Bohrgerät erforderlich. Um dieses herzustellen, müsste in der Schussen temporär eine Wasserhaltung aus Rohren und eine Kies-/Schotterschüttung im Bachbett hergestellt werden. Zudem ist die Zufahrt mit den Bohrgeräten und Bewehrungskörben in der Örtlichkeit problematisch, ggf. müsste eine Baustraße errichtet werden.

Ortbetonbohrpfähle sollten unseres Erachtens aufgrund der hohen Kosten nicht umgesetzt werden.

Die Gründung mit „Mikroverpresspfählen“ hat den Vorteil, dass mit kleinem Gerät und in beengten Verhältnissen gearbeitet werden kann. Jedoch ist zur Planung die Herstellung eines Probepfahles empfohlen, was für diese Kleinmaßnahme nicht realistisch ist. In Zusammenhang mit dem gleitenden Überbau stellt sich die Frage, ob die Horizontalkräfte aus Erddruck und Verkehrslast bei den freistehenden Widerlagern ausreichend abgetragen werden können. Bei der Integralen Brücke dürfte dies kein Problem sein.

Die „Spundwandgründung“ müsste mit kleinerem Gerät (z.B. Bagger) möglich sein und funktioniert sowohl beim Rahmenbauwerk als auch beim gleitend gelagerten Überbau, ist jedoch teurer als die Lösungen mit Ramppfählen.

Empfehlung:

Aufgrund der beschriebenen Nutzungsart und nach Betrachtung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten, sowie nach Berücksichtigung der geschätzten Kosten, empfiehlt sich als wirtschaftliche Lösung die Kombination aus Integraler Brücke und einer Gründung auf Ramppfählen, z.B. Fichtenpfähle oder Fertigteilrammpfähle. Die Gründung auf Spundwänden ist technisch betrachtet sehr gut und hat zudem eine hohe Planungs- und somit Kostensicherheit, kann also auch empfohlen werden, ist jedoch mit einem höheren Aufwand verbunden und nach derzeitigem Planungsstand nicht die wirtschaftlichste Lösung.

Die Integrale Brücke hat den Vorteil, dass die Horizontalkräfte besser aufgenommen werden können. Aufgrund der sehr niedrigen Schwerfestigkeit des anstehenden Bodens ist quasi keine seitliche Bettung vorhanden, d.h. die Tiefengründungselemente sind rechnerisch frei auskragend und müssten bei freistehenden Widerlagern deshalb entsprechend häufig ausgebildet und/oder stark dimensioniert werden, was die Wirtschaftlichkeit schmälert.

Für die Kombination aus Integraler Brücke und Tiefengründung belaufen sich die Nettobaukosten, je nach Ausbildung der Tiefengründung im Bereich zwischen 90.000 € (mit Fichtenrammpfählen) und 122.000 € (mit Spundwänden).

Beispiel Integralbrücke mit Fichtenpfahlgründung:

Nettobaukosten	90.000 €
MwSt 19 %	17.100 €
Bruttobaukosten	107.100 €

Beispiel Integralbrücke mit Spundwandgründung:

Nettobaukosten	122.000 €
MwSt 19 %	23.180 €
Bruttobaukosten	145.180 €

Die Variantenuntersuchung erfolgte auf Grundlage der Vorplanung sowie des vorliegenden Baugrundgutachtens. Im Zuge der weiteren Planung werden die Varianten und Kombinationen weiter untersucht und optimiert. Dadurch können sich ggfls. auch noch günstigere Ausführungsmöglichkeiten oder Kombinationen ergeben.

Bei der Variantenuntersuchung wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Brücke von beiden Seiten angefahren werden kann und dass die Anliegergrundstücke im Brückenbereich für die Bauarbeiten zur Verfügung stehen.

Etwaige Kosten für Grunderwerb etc. sind hierbei nicht berücksichtigt.

Zur baulichen Umsetzung ist die Ausschreibung der Bauarbeiten im Herbst/Winter

2020/2021 und die Baumaßnahmenabwicklung im Jahr 2021 geplant.

Die Finanzierungsmittel für die ersten Planungen und Variantenuntersuchungen sind im städtischen Investitionshaushalt 2020 mit 20.000 € bereitgestellt. Die Kosten für die bauliche Umsetzung wird im Haushalt 2021 eingestellt.

Es wird empfohlen, bei der Erneuerung der Brücke nach Betrachtung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten sowie nach Berücksichtigung der geschätzten Kosten als wirtschaftliche Lösung die Kombination aus Integraler Brücke und einer Gründung auf Rammpfählen, z.B. Fichtenpfähle oder Fertigteilrammpfähle, mit geschätzten Brutto Baukosten von rd. 107.000 € auszuführen.

Die Herstellungskosten inkl. aller Nebenkosten, wie Ingenieurkosten, bodenkundliche Baubetreuung, Vermessung, Flurschadenwiederherstellungen etc. belaufen sich hierbei auf rd. 140.000 € brutto.

Vergabe weitergehende Ingenieurleistungen

Die Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH ist bisher mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 3 beauftragt.

Für die weitergehenden Ingenieurleistungen sind auf Grundlage des bestehenden Honorarvertrags noch die Vergabe der Leistungsphasen 4 - 9 erforderlich.

Für die Gesamtmaßnahme belaufen sich die Honorarkosten auf brutto 22.111,45 €; hiervon entfallen auf die Leistungsphasen 4 – 9 brutto 11.144,12 €.

BM Burth erläutert, dass SR Harsch nicht befangen ist bei der Beratung und Beschlussfassung. Er hat dies mit der Rechtsaufsicht abgeklärt.

Das Grundstück benötigt eine Erschließung. Die Situation ist ähnlich wie bei der Heuwegbrücke in Blönried. Die Situation dort hat die Stadt exemplarisch juristisch prüfen lassen. Die Stadt ist für die Erschließung zuständig, eine mögliche Alternative muss zumutbar sein. Rechtlich betrachtet gibt es nur diesen Zugang. Auch über die Heuwegbrücke wird in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates noch zu diskutieren sein.

SR Michalski möchte wissen, ob die vorgeschlagenen Fichten wirklich langlebig wären. Es sollte vermieden werden, dass man die Diskussion in 15 – 20 Jahren wieder führt.

Herr Schmitt erläutert, dass auch Eichen verwendet werden könnten. Er selbst hat noch kein Projekt mit Fichten umgesetzt. Dies wäre aber noch genauer zu prüfen.

SR Holzapfel würden Douglasie oder Lärche empfehlen, diese wären deutlich besser.

SRin Nassal möchte wissen, weshalb die Planung so beauftragt wurde, dass die Brücke künftig mit einem Traktor überquert werden kann. Bisher war an dieser Stelle auch nur eine Fußgängerbrücke vorhanden und dies hat auch funktioniert.

BM Burth verweist darauf, dass das Grundstück eine rechtliche fahrbare Erschließung benötigt.

SR Groll kritisiert die Planung. Diese Kosten sind nicht vertretbar und den Bürgern nicht vermittelbar. Seiner Meinung ist das eine Verschwendung von Steuergeldern. Man sollte mit dem Grundstückseigentümer sprechen, ob er das Grundstück veräußert.

BM Burth möchte wissen, wie weiter vorgegangen werden soll, wenn der Eigentümer nicht veräußern möchte. Das Grundstück benötigt eine Erschließung und die Stadt ist verpflichtet, diese vorzunehmen.

SR Holzapfel fragt, ob wirklich keine Fußgängerbrücke ausreichen würde. Zudem könnte es ja noch viele Jahre dauern, bis die bisherige Erschließung möglicherweise versagt würde, wenn dies überhaupt je geschieht.

SR Groll hält die Situation bei der Heuwegbrücke für eine völlig andere. Hier ist ein Gemeindeverbindungsweg. Er kann nicht nachvollziehen, wie man diese Planung überhaupt beauftragen konnte. Es sollte versucht werden, das Grundstück zu erwerben.

SR Harsch geht davon aus, dass das Grundstück sicherlich nicht veräußert wird. Es ist seit Generationen im Familienbesitz.

SR Zimmermann möchte wissen, ob es denkbar wäre, dass der Grundstückseigentümer die Maßnahme selbst durchführt und die Stadt einen einmaligen Abschlagsbetrag zahlt, um Folgekosten für die Stadt zu vermeiden. Die Kosten in dieser Größenordnung sind schwierig zu vermitteln für die Erschließung eines Gartengrundstücks. Diese Situation ist noch schwieriger zu entscheiden wie die Situation um die Heuwegbrücke. Die Verwaltung sollte nochmals prüfen, ob ein anderer Weg denkbar wäre.

SR Michalski stellt den **Antrag**, die Entscheidung zu vertagen, bis die heute aufgeworfenen Fragen geklärt sind.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt, weil er nicht entscheidungsreif ist.

Beschluss-Nr. 5

Schulgässle - Erneuerung

1. Erneute Planungsvorstellung

2. Festlegung Straßenausbauvarianten

3. Vergabe Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 -9

4. Ausschreibungsfreigabe

Vorlage: 40/339/2018/2

BM Burth erläutert, dass in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 29.07.2020 die Planung zur Sanierung des Schulgässles von der Kreuzung Eckstraße bis zur Kreuzung Mühlweg durch das Ingenieurbüro Kapitel vorgestellt wurde.

Die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Kapitel umfasst folgende Baumaßnahmen:

- Erforderliche Umlegung der Wasserversorgung
- Erforderliche Umlegung des verdolten Mühlbachs
- Erforderliche Umlegung der Kanalisation
- Straßengestaltung
- Umlegung des bestehenden EnBW-Versorgungsmastens
- Innensanierung der Wasserleitung vom Kreuzungsbereich Schulgässle/Mühlweg bis zur Hauptstraße 56

Straßengestaltung

Bei der Straßengestaltung des zu erneuernden Schulgässles wurden von Seiten des Planungsbüros zwei Ausführungsvarianten erarbeitet. Die Ausführungsvariante 1 sieht eine komplette Asphaltoberfläche vor. Für die Ausführungsvariante 2 ist eine Asphaltoberfläche in Verbindung mit einer Granitpflasteroberflächengestaltung und einer 50 cm breiten Pflasterrinne erarbeitet worden.

In der Variante 1 wird eine durchgehende bituminöse Fahrbahn in einer Breite von 4,40 - 5,00 m ausgebildet. Die Fahrbahnränder werden entlang der öffentlichen Grenze zu den abgrenzenden privaten Pflasterflächen durch Granitbordsteine abgegrenzt.

In der Variante 2 wird die Fahrstraße im Bereich des Hotels Artus bis zum Kreuzungsbereich Schulgässle/Gumpenweihergässle in Granitpflaster ausgeführt, so dass unter Einbeziehung der angrenzenden privaten Granitpflasterflächen eine platzartige Situation entsteht, die visuell ein harmonisches Bild ergibt.

Die Mehrkosten für die Variante 2 betragen rd. 27.000 €. Bei der Ermittlung der Kosten wurde eine Verlegung in einem Splittbett zugrunde gelegt. Aus der Erfahrung z.B. „Am alten Rathausplatz“ ist bekannt, dass dies zu hohen Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Fahrbahn führen wird. Alternativ wird bei dieser Ausführungsvariante seitens der Verwaltung empfohlen, zum Ausfugen dauerhaften, wasserdurchlässigen modifizierten Fugenmörtel zu verwenden. Die Kosten für diese Variante wurden mit 45.000 – 50.000 € ermittelt. Die privaten Granitpflasterflächen würden hierbei farblich etwas abgesetzt ausgeführt werden.

In der Beratung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 29.07.2020 wurde die Verwaltung beauftragt mit dem angrenzenden Hotelbetrieb dahingehend Gespräche zu führen, ob sich der Hotelbetrieb eine Kostenbeteiligung für die Mehrkosten bei einer Pflasterung vorstellen kann. Eine Aufpflasterung der Fläche würde eine mittel- und langfristige Aufwertung des Bereichs bedeuten. Eine städtebauliche Aufwertung des Bereichs würde jedoch auch eine Aufwertung und einen Vorteil für den Hotelbereich bedeuten.

Von der Verwaltung wurden mit dem Hotelbetrieb hinsichtlich einer Kostenbeteiligung

Gespräche geführt. Der Hotelbetrieb kann sich eine Kostenbeteiligung an der Aufpflasterung vorstellen und mittragen. Die Kostenbeteiligung bezieht sich auf die Ausführungsvariante als Granitpflasterfläche ohne Festverfugung. Die Kostenbeteiligung bezieht sich somit auf die ermittelten Mehrkosten von ca. 27.000 €.

Die Ausschreibung der Baumaßnahme könnte nun im Herbst 2020 erfolgen. Zur Erzielung günstigerer Angebote kann eine Baubeginnsperiode bis Frühjahr 2021 vorgegeben werden.

Auf die ausführliche Darstellung der Sanierungsmaßnahmen in der Sitzungsvorlage vom 40/339/2018/1 wird verwiesen. Die Beratungsvorlage liegt dieser Vorlage nochmals bei.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der vorgelegten Planung und Kosten zur Erneuerung des Schulgässles zu.**
- 2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik legt die Variante 2 ohne Festverfugung für den Straßenausbau fest. Der angrenzende Hotelbetrieb muss sich an den voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 27.000 € beteiligen.**
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Grundlage der vorgelegten Planung und Kosten, die Maßnahme auszuschreiben.**
- 4. Die weitergehenden Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 4 - 9 werden an das Planungsbüro für Hoch-, Tief- und Straßenbau, der Kapitel GBR, Bad Schussenried vergeben.**

Beschluss-Nr. 6
Löschwasserversorgung im Außenbereich -
Vergabe Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Löschwasserkonzeptes
Vorlage: 40/267/2018/1

BM Burth erläutert, dass der Landtag am 27.11.2013 das neue Wassergesetz („Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg“) beschlossen hat. Das Gesetz ordnet das Wasserrecht des Landes auf Bundesebene.

Im Rahmen der Änderungen erfolgte in § 44 Abs. 3 Satz 3 WG eine Regelung, die auch die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten betrifft und lautet: „Das Wasser muss mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.“

In § 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) ist festgelegt, dass es als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr der jeweiligen Kommune ist, die Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen. Dies bedeutet, dass der Stadt Aulendorf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung obliegt, unter anderem auch für die Ortschaften Blönried, Tannhausen, Zollenreute, die vom Trinkwassernetz des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe versorgt werden.

Derzeit stehen der Stadt Aulendorf bei den Ortschaften außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe teilweise keine ausreichenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten zur Verfügung.

In der Gemeinderatssitzung am 18.06.2018 wurde einer Vereinbarung mit dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem des Verbandes für die versorgten Teilorte Blönried, Tannhausen und Zollenreute zugestimmt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das Wasserrohrnetz der Oberen Schussentalgruppe, für das vom Verband in regelmäßigen Abständen eine Rohrnetzanalyse und hydraulische Berechnung durchgeführt wird.

Aufbauend auf dieser Grundlage hat die Kommune die Möglichkeit auf eigene Kosten eine Löschwasserbedarfsanalyse und daraus ableitend eine Löschwasserkonzeption erstellen zu lassen.

Diese Löschwasserkonzeption stellt dann einen künftigen Handlungsleitfaden zur Optimierung der Löschwasserversorgung in den Ortschaften dar.

Die Rohrnetzanalyse und hydraulischen Berechnungen des gesamten Wasserrohrnetzes des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe wurde bisher von der RBS wave GmbH/Stuttgart durchgeführt.

Aus Synergien bei einer Beauftragung desselben Ingenieurbüros wurde von Seiten der Stadtverwaltung die RBS wave GmbH um ein Angebot zur Ausarbeitung einer Löschwasseranalyse mit Löschwasserkonzept für die Versorgungsgebiete Tannhausen, Blönried und Zollenreute gebeten.

Die Leistungen umfassen unter Beachtung der Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblatts W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" das Folgende:

Ermittlung des Löschwasserdargebotes:

- Untersuchung und Berechnungen, auf Grundlage des kalibrierten Rechnernetzmodells, zum Betrieb des Wasserrohrnetzes für den Löschwasserfall für jeden einzelnen Hydranten im Trinkwassernetz
- Festlegen der max. möglichen Löschwasserentnahmemengen an jedem einzelnen Hydranten bzw. an zwei benachbarten Hydranten im Trinkwasserrohrnetz
- Bestimmung der max. möglichen Löschwasserentnahmemengen aus vorhanden Löschwasserbehältern, -zisternen und -teichen, sowie über bereits bestehende Saugstellen an den Gewässern
- Erstellen von entsprechenden Plänen
- Ergebnisbericht
- Vorstellung der Ergebnisse aus den Untersuchungen

Ermittlung des Löschwasserbedarfs:

- Ermittlung der baulichen Nutzungen nach § 117 der Baunutzungsverordnung, einschließlich Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der örtlichen Feuerwehr
- Ermittlung des Löschwasserbedarfs, abhängig von der baulichen Nutzung und der unterschiedlichen Gefahr der Brandausbreitung, einschließlich Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der örtlichen Feuerwehr
- Erstellen von entsprechenden Plänen
- Ergebnisbericht
- Vorstellung der Ergebnisse aus den Untersuchungen

Optimierung der Löschwasserversorgung:

- Vergleich des Löschwasserdargebotes mit dem Löschwasserbedarf mit Erstellen einer Löschwasserbilanz
- Verbesserung und Optimierung der Löschwasserversorgung durch bauliche Maßnahmen im Wasserversorgungssystem und dezentrale Löschwasserversorgungsanlagen, wie Löschwasserbehälter, -zisternen, -teiche, sowie Saugstellen an Gewässern, einschließlich Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der örtlichen Feuerwehr
- Erstellen von Löschwasserplänen und vorgesehen Maßnahmen
- Löschwasserkonzept
- Vorstellung des Löschwasserkonzeptes

Die Angebotskosten hierzu belaufen sich auf pauschal 9.800 Euro netto bzw. 11.368 € brutto (16 % Mehrwertsteuer). Die Finanzierung erfolgt im städtischen Haushalt in Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2020.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Vergabe der Ingenieurleistungen an die RBS wave GmbH aus Stuttgart zum Angebotspreis von pauschal 11.368 Euro brutto.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss vergibt die Ingenieurleistungen zur Durchführung der Löschwasseranalyse mit Löschwasserkonzept an die RBS wave GmbH aus Stuttgart zum Angebotspreis von pauschal 11.368 Euro brutto.**
- 2. Die Finanzierung über 11.368 Euro brutto erfolgt im städtischen Haushalt in Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2020.**

Beschluss-Nr. 7

Gestaltung der Hauptstraße mit Steinquader **Vorlage: 40/619/2020**

BM Burth erläutert, dass sich in der Hauptstraße Aulendorf 13 Steinquader aus Naturstein befinden. Die Standorte der Quader sind so gewählt, dass der Kfz-Führer Vorsicht walten lassen muss, um die Steine nicht anzufahren. Meist sind die Steinquader im Fahrbandrandbereich, vor Eingangsbereichen des Einzelhandels und im Bereich der Längsmarkierung angeordnet.

Diese Anordnung der Steinquader soll eine Verkehrsberuhigung bewirken. Die Lage der einzelnen Steinquader kann den beiliegenden Plänen entnommen werden.

Obwohl die Steinquader durch ihre Größe von ca. 0,5 m x 0,5 m x 0,5 m gut sichtbar sind, kommt es immer wieder zu Beschädigungen von Fahrzeugen und der Steinquader. Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren bereits einzelne Steinquader entfernt.

Nach Kenntnis der Verwaltung wurden die Steinquader bei der damaligen Sanierung der Hauptstraße als stadtgestalterisches Element gewählt. Zudem sollte mit den Steinquadern eine Verkehrsberuhigung und eine Reduzierung der Geschwindigkeit erzielt werden.

Aus der Mitte der Bürgerschaft und auch dem Gemeinderat gibt es immer wieder Anfragen die Steine insgesamt oder einzelne Quader zu entfernen.

SRin Dölle geht es hauptsächlich um den Quader Nr. 12. Diese Situation hat sich deutlich verschlechtert, seit das Schild mit der Stadtkarte entfernt wurde. Der Quader ist in dieser Höhe, dass er für die Autofahrer nicht sichtbar ist.

SR Michalski spricht sich für den Erhalt der Quader aus, gerade auch dieser von SRin Dölle angesprochene. Faktisch hat der Fahrer, der den Quader kürzlich angefahren hat, einen Unfall mit Fahrerflucht verursacht. Es sollten eher noch mehr Quader aufgestellt werden, um das wilde Parken einzudämmen.

SR Zimmermann schlägt vor, dass die meisten Steinquader erhalten werden. Über die Quader, die häufiger Schäden verursachen, sollte aber beraten werden, weil die Bürger das Gremium relativ häufig ansprechen. Man sollte die Anliegen der Bürger nicht einfach ignorieren. Über folgende Quader sollte gesprochen werden: 9, 10, 11, 12. Möglicherweise könnte man auch eine andere Lösung finden.

SRin Wekenmann schlägt vor, Quader 12 zu reparieren und dem Unfallverursacher diese Kosten in Rechnung zu stellen.

BM Burth erläutert, dass sich das damalige Gremium bewusst für diese Lösung entschieden hat. Es wurde sogar extra ein Nachtrag hierfür beschlossen. Er schlägt vor, den Quader 12 besser kenntlich zu machen. Die Verwaltung wird sich hier eine Lösung überlegen.

SR Zimmermann ist der Meinung, dass die Quader 9 und 10 wenig sinnvoll sind.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen:

- 1. Die Steinquader zur Gestaltung der Hauptstraßen werden belassen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lösung für eine bessere**

Kennzeichnung des Quader Nummer 12 zu erarbeiten. Diese wird dann erneut im Gremium vorgestellt.

Beschluss-Nr. 8
Verschiedenes

Beschluss-Nr. 9
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....